

Synaptische Gegenüberstellung der alten und neuen Feuerwehrsatzung

Stand: 02.04.2006

Satzung in der Fassung vom 29.06.1995	Überarbeitete Fassung	Begründungen
<p style="text-align: center;">Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Feuerwehr der Stadt Magdeburg (Feuerwehrsatzung)</p> <p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat gemäß dem Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 06.07.1994 und auf der Grundlage des § 6 (1) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen –Anhalt vom 05.10.1993 in seiner Sitzung vom 08.06.1995 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg (Feuerwehrsatzung)</p> <p>Aufgrund des § 8 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), geändert durch Art. 37 3. Rechtsbereinigungsgesetz vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540) i.V.m. den §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA Nr. 68/2005 vom 30.12.2005, S. 808) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom folgende Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr (FF) der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:</p>	<p>In der Satzung werden ausschließlich die Belange der Freiwilligen Feuerwehr geregelt.</p>
<p>I. Unterhaltung der Feuerwehr § 1 Organisation und Verwaltung der Feuerwehr</p>	<p>Inhaltsübersicht §§ 1-21</p>	<p>Ohne Unterteilung in Abschnitte wird die Satzung übersichtlicher und da nur die Freiwillige Feuerwehr betroffen ist, wäre eine Unterteilung wenig sinnvoll.</p>
<p>II. Organisation der Freiwilligen Feuerwehr § 2 Organisation der Freiwilligen Feuerwehr § 3 Dienst in der FF § 4 Stadtbrandmeister § 5 Ortswehrleiter</p>	<p>§ 1 Organisation und Verwaltung der Freiwilligen Feuerwehr § 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr § 3 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr § 4 Struktur der Freiwilligen Feuerwehr</p>	<p>s. o. dadurch Verschiebung</p>

<p>§ 6 Berufungsverfahren § 7 Stadtwehrleitung § 8 Ortswehrleitung § 9 Mitgliederversammlung § 10 Aktive Mitglieder § 11 Mitglieder der Altersabteilung § 12 Jugendabteilung § 13 Fördernde Mitglieder § 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder § 15 Verleihung von Dienstgraden § 16 Beendigung der Mitgliedschaft § 17 Gleichstellung § 18 Aufwandsentschädigung § 19 Inkrafttreten</p>	<p>§ 5 Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr § 6 Stadtwehrleiter § 7 Stadtwehrleitung § 8 Ortswehrleiter § 9 Ortswehrleitung § 10 Berufungsverfahren § 11 Mitgliederversammlung § 12 Aufnahme von Mitgliedern § 13 Mitglieder der Jugendabteilung § 14 Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung § 15 Fördernde Mitglieder § 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder § 17 Verleihung von Dienstgraden § 18 Beendigung der Mitgliedschaft § 19 Gleichstellung § 20 Aufwandsentschädigung § 21 In-Kraft-Treten</p>	
<p style="text-align: center;">I. Unterhaltung der Feuerwehr</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Organisation und Verwaltung der Feuerwehr</p> <p>(1) Die Stadt Magdeburg unterhält eine Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.</p> <p>(2) Die Feuerwehr besteht aus der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr.</p> <p>(3) Die Verwaltung der Feuerwehr wird vom Amt für Brand- und Katastrophenschutz wahrgenommen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Organisation und Verwaltung der Feuerwehr</p> <p>(1) Die Landeshauptstadt Magdeburg unterhält zur Erledigung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Brandschutzes und der Hilfeleistung unter Berücksichtigung ihrer territorialen Besonderheiten neben der Berufsfeuerwehr eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.</p> <p>(2) Für die Freiwillige Feuerwehr ist das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Landeshauptstadt Magdeburg zuständig.</p> <p>(3) Unabhängig von Absatz 2 ist gemäß § 8 Abs. (1) Satz 3 des Brandschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 29.07.2001 die Freiwillige Feuerwehr eigenständig zu organisieren. Die Verwaltung und Organisation wird gemeinsam</p>	

	<p>vom Träger des Brandschutzes der Landeshauptstadt Magdeburg und der Freiwilligen Feuerwehr wahrgenommen.</p> <p>Dies betrifft insbesondere die Planung des Bedarfs an Ausrüstung, Einsatz- und Fahrzeugtechnik, Ausbildung und Mitgliedergewinnung.</p>	
<p style="text-align: center;">II. Organisation der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Magdeburg besteht aus 9 Ortsfeuerwehren mit folgender Ausstattung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Calenberge mit Grundausrüstung - Diesdorf mit Grundausrüstung - Olvenstedt mit Stützpunktausstattung - Ottersleben mit Stützpunktausstattung - Pechau mit Grundausrüstung - Prester mit Grundausrüstung - Randau mit Grundausrüstung - Rothensee mit Stützpunktausstattung - Süd-Ost mit Grundausrüstung <p>(2) Die Freiwilligen Feuerwehren bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte b) der Jugendabteilung c) der Altersabteilung 	<p style="text-align: center;">§ 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Magdeburg besteht aus Ortsfeuerwehren mit folgender Ausstattung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beyendorf/Sohlen mit Grundausrüstung -Südost <p>(2) Die in Absatz (1) genannte Ausstattung kann entsprechend der territorialen Veränderungen und Besonderheiten angepasst werden.</p>	<p>Freiwillige Feuerwehr Beyendorf/Sohlen durch Eingemeindung hinzugekommen FF werden alphabetisch aufgeführt</p> <p>damit kann kommenden Erfordernissen ohne Satzungsänderung Rechnung getragen werden</p>
	<p style="text-align: center;">§ 3 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren bestehen in der Abwehr von Brandgefahren, Brandbekämpfung und der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen</p>	<p>s. Satzungstext, konkretisiert den Aufgabenbereich der Freiwilligen Feuerwehr</p>

<p style="text-align: center;">§ 3 Dienst in der Feuerwehr</p> <p>(1) Der Dienst in der Feuerwehr erfolgt auf der Grundlage eines vom Stadt-/Ortswehrleiter zu erarbeitenden und vom Träger der Feuerwehr zu bestätigenden Halbjahres-Dienstplanes. Diese Regelung gilt auch für die Jugendfeuerwehr-Abteilung.</p> <p>(2) Die Dienstpflichten der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können in Dienstanweisungen geregelt werden, die der Oberbürgermeister erlässt.</p> <p>(3) Einwohner der Stadt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie die körperliche und geistige Eignung für den Feuerwehr- Einsatzdienst besitzen, können Angehörige der <u>aktiven Abteilung</u> der Freiwilligen Feuerwehr sein. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied</p>	<p>öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Ereignisse verursacht werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Struktur der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>Die Freiwilligen Feuerwehr besteht aus :</p> <p>a) der Abteilung der Mitglieder im Einsatzdienst b) der Jugendabteilung c) der Alters- und Ehrenabteilung d) andere Abteilungen</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Dienst in der Feuerwehr</p> <p>(1) Die Landeshauptstadt Magdeburg wirkt gemeinsam mit der Freiwilligen Feuerwehr darauf hin, dass für die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung in den jeweiligen Ortsfeuerwehren freiwillige Kräfte in ausreichender Zahl, mindestens aber gemäß der gültigen Mindestausrüstungsverordnung der Freiwilligen Feuerwehren (MindAusrVO-FF vom 6. November 1991 GVBl. LSA S. 412) in der zuletzt geltenden Fassung zur Verfügung stehen.</p> <p>(2) Einwohner der Landeshauptstadt Magdeburg, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie die körperliche und geistige Eignung für den Feuerwehreinsatzdienst besitzen, können Angehörige in der Einsatzabteilung einer Ortsfeuerwehr werden. Jugendfeuerwehrmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können als Mitglied der Ortsfeuerwehr am Ausbildungsdienst der Mitglieder im Einsatzdienst teilnehmen.</p> <p>(3) Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf der Grundlage eines vom Stadt-/Ortswehrleiter zu</p>	<p>Text lt. Brandschutzgesetz</p> <p>Damit werden die Aufgaben der Mitglieder genauer definiert.</p>
---	--	--

<p>der Freiwilligen Feuerwehr am Ausbildungsdienst teilnehmen.</p> <p>(4) In der Freiwilligen Feuerwehr soll die Bildung einer Jugendfeuerwehr gefördert werden. In die Jugendabteilung kann aufgenommen werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat und körperlich sowie geistig in der Lage ist, am Dienst der Jugendfeuerwehr teilzunehmen. Die Angehörigen der Jugendabteilung sollen an Übungs- und Ausbildungsdiensten teilnehmen.</p>	<p>erarbeitenden und vom Träger des Brandschutzes zu bestätigenden Halbjahresdienstplanes. Dieser Grundsatz bezieht sich auch auf das Dienstgeschehen der Jugendfeuerwehr.</p> <p>(4) Die Dienstpflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden in den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen, Satzungen und Dienstanweisungen geregelt.</p> <p>(5) In den Ortsfeuerwehren soll die Bildung einer Jugendfeuerwehr gefördert werden. In die Abteilung der Jugendfeuerwehr kann, nach schriftlichem Einverständnis der Eltern-/ Erziehungsberechtigten, aufgenommen werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat und in der Lage ist, am Dienst der Jugendfeuerwehr teilzunehmen. Die Angehörigen der Jugendabteilung sollen an Übungs- und Ausbildungsdiensten ihrer Abteilung teilnehmen können.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Stadtwehrleiter</p> <p>(1) Der Stadtwehrleiter leitet die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Magdeburg. Er ist im Dienst Vorgesetzter ihrer Mitglieder. Der Stadtwehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen seinen Dienstobliegenheiten durch den 1. Stellvertretenden Stadtwehrleiter vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird die Vertretung von dem Dienstältesten der anderen stellvertretenden Stadtwehrleiter übernommen, denen im übrigen die Leitung jeweils einer Ortsfeuerwehr obliegt.</p> <p>(2) Der Stadtwehrleiter soll nicht, sein 1. Stellvertreter muß nicht Ortswehrleiter oder Stellvertretender</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Stadtwehrleiter</p> <p>(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg wird durch den Stadtwehrleiter geleitet. Er ist im Dienst Vorgesetzter ihrer Mitglieder. Der Stadtwehrleiter wird im Verhinderungsfall in all seinen Dienstobliegenheiten durch den 1. stellvertretenden Stadtwehrleiter vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird die Vertretung vom dienstältesten Ortswehrleiter übernommen.</p> <p>(2) Der Stadtwehrleiter darf nicht Ortswehrleiter und sollte kein Funktionsträger in einer Ortswehrleitung sein oder eine andere Funktion innerhalb der Stadtwehr-</p>	

<p>Ortswehrleiter sein.</p> <p>(3) Der Stadtwehrleiter oder seinem 1. Stellvertreter soll Gelegenheit gegeben werden, an den Sitzungen des Kommunal-, Rechts- und Wirtschaftsausschusses teilnehmen.</p> <p>Zu Vorlagen der Verwaltung an einen Ausschuß, zu Fragen die Freiwilligen Feuerwehr betreffend, ist der Stadtwehrleiter von der Verwaltung vorher zu hören.</p>	<p>leitung der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg zusätzlich ausüben. Diese Festlegung dient der korrekten Erfüllung der ihm als Stadtwehrleiter übertragenden dienstlichen Aufgaben.</p> <p>(3) Die Qualifikation eines Verbandsführers gemäß Laufbahnverordnung Freiwillige Feuerwehren des Landes Sachsen-Anhalt (LVO-FF vom 2. September 1996 GVBl. LSA Nr. 33/1996 vom 13. September 1996) in seiner zuletzt geltenden Fassung ist nachzuweisen, spätestens jedoch nach einer einjährigen Amtszeit.</p> <p>(4) Der 1. stellvertretende Stadtwehrleiter muss nicht Ortswehrleiter oder stellvertretender Ortswehrleiter sein. Die Qualifikation muss für diese Funktion gemäß LVO-FF des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung nachgewiesen werden.</p> <p>(5) Für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung sind dem Stadtwehrleiter vom Träger des Brandschutzes die notwendigen Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einsatzbekleidung gemäß Unfallverhütungsvorschrift (UVV) und DIN entsprechend den Aufgaben des Stadtwehrleiters - Kommunikations- und Alarmierungsmittel der Feuerwehr <p>(6) Der Stadtwehrleiter oder sein 1. Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen und Beratungen des Ausschusses für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten und allen anderen die Freiwillige Feuerwehr betreffenden Sitzungen und Beratungen der Stadtverwaltung und des Stadtrates teilzunehmen. Bei Vorlagen oder Stellungnahmen der Verwaltung zu Fragen der Freiwilligen Feuerwehr ist eine Anhörung des Stadtwehrleiters erforderlich.</p>	
--	---	--

	<p>(7) Der Stadtwehrleiter sichert unter Einbeziehung der Mitglieder der Stadtwehrleitung und bei Bedarf weiterer sachkundiger Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, eine qualifizierte Zuarbeit im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung zu.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Ortswehrleiter</p> <p>Der Ortswehrleiter leitet die Ortsfeuerwehr. Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Der Ortswehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen seinen Dienstobliegenheiten durch den stellvertretenden Ortswehrleiter vertreten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Ortswehrleiter</p> <p>(1) Der Ortswehrleiter leitet die Ortsfeuerwehr. Er ist im Dienst Vorgesetzter ihrer Mitglieder. Der Ortswehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen seinen Dienstobliegenheiten durch den stellvertretenden Ortswehrleiter vertreten.</p> <p>(2) Der Ortswehrleiter hat die im Runderlass des Ministeriums des Inneren (Musterdienstanweisung für Orts- und Gemeindefeuerleiter, Abschnittsleiter und Kreisbrandmeister, RdErl. des MI vom 13. Januar 1995-25.1-13202 in seiner zuletzt geltenden Fassung)) vorgegebenen Richtlinien einzuhalten und durchzuführen. Weitere Grundlagen seines Handelns ergeben sich aus § 5 Abs. (3) bis (5) dieser Satzung.</p> <p>(3) Die Qualifikation des Ortswehrleiters ergibt sich aus der Ausstattung seiner Ortswehr und der jeweils gültigen LVO-FF des Landes Sachsen-Anhalt. Diese ist in Ausnahmefällen, spätestens nach einer einjährigen Amtszeit, nachzuweisen.</p>	<p>klare Aufgabenstellung- und -abgrenzung</p> <p>Regelung ergibt sich aus der nicht ausreichenden Ausbildungskapazität für Führungskräfte FF an der Landesfeuerwehrschule in Heyrothsberge</p>

<p style="text-align: center;">§ 6 Berufungsverfahren</p> <p>(1) Der Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter werden für die Dauer von 6 Jahren nach Anhörung des Leiters der Berufsfeuerwehr durch Beschluß des Stadtrates in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen, wenn die Voraussetzung <u>lt. Laufbahnverordnung FF vom 28.10.1991 (GVBl. LSA Nr. 34/91)</u> erfüllt sind. Die Vorschläge für die Berufung des Stadtwehrleiters und seines 1. Stellvertreters werden von der <u>Mehrheit der Mitglieder</u> der Stadtwehrleitung abgegeben. Der Vorschlag für die Ernennung der Ortswehrleiter und ihrer Stellvertreter wird von der Mehrheit der in einer hierzu einberufenen Versammlung anwesenden Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr abgegeben.</p> <p>(2) Der Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter <u>können vor Ablauf ihrer Amtszeit</u> abberufen werden, wenn dies zur Sicherung des abwehrenden Brandschutzes notwendig ist. Der dazu notwendige Beschluß des Stadtrates bedarf <u>einer Mehrheit von zwei Dritteln</u> seiner Mitglieder. <u>Vor Beschlussfassung hört der Stadtrat die nach Absatz 1 am Ernennungsverfahren Beteiligten.</u></p> <p>(3) Fachlich geeigneten, aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können, nach erfolgter Wahl, Funktionen auch ohne Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzung übertragen werden, wenn die erforderliche Ausbildung im nächstmöglichen Zeitraum, längstens aber <u>innerhalb von 3 Jahren</u>, absolviert wird. Die Übertragung der Funktion erfolgt durch den Träger des Brandschutzes.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Berufungsverfahren</p> <p>der jeweils gültigen Laufbahnverordnung FF</p> <p>...werden von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.. alle Mitglieder einer Ortswehr sind stimmberechtigt</p> <p>... <u>können vor Ablauf ihrer Amtszeit</u></p> <p>a) <u>auf eigenen Wunsch</u> b) wenn dies zur Sicherung des abwehrenden Brandschutzes notwendig ist. <u>einer einfachen Mehrheit</u> Vor Beschlussfassung hört der Stadtrat die nach Absatz 1 am Ernennungsverfahren Beteiligten.</p> <p>... wenn eine Stufe unter der geforderten laufbahnrechtlichen Voraussetzung gegeben ist und diese <u>innerhalb von 2 Jahren</u> absolviert wird</p>	<p>damit bleibt man immer aktuell</p> <p>nicht alle Mitglieder der Stadtwehrleitung sind stimmberechtigt</p> <p>Erhöht die Rechtssicherheit</p>
---	---	---

<p style="text-align: center;">§ 7 Stadtwehrleitung</p> <p>(1) Die Stadtwehrleitung unterstützt den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten.</p> <p>(2) Die Stadtwehrleitung besteht aus dem Stadtwehrleiter als Leiter, dem 1. Stellvertreter sowie den Ortswehrleitern als stellvertretende Stadtwehrleiter, dem Stadtjugendfeuerwehrwart und dem Stadsicherheitsbeauftragten als Mitglieder sowie dem Schriftwart als Beisitzer. Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Vertreter werden vom Stadtwehrleiter auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwarte nach Anhörung der stellvertretenden Stadtwehrleiter für die Dauer von 6 Jahren bestellt. Der Schriftwart wird vom Stadtwehrleiter nach Anhörung des 1. Stellvertretenden Stadtwehrleiter und der Ortswehrleiter aus den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Stadtwehrleitung kann auf Vorschlag des Stadtwehrleiters als weitere Beisitzer aus den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auch die Träger bestimmter anderer Funktionen (z.B. Stadtausbildungsleiter, Pressewart, Leiter der Feuerwehrmusik- bzw. Spielmannszüge usw.) für die Dauer von drei Jahren bestellen.</p> <p>(3) Die Stadtwehrleitung wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Monate, einberufen. Der Stadtwehrleiter hat die Stadtwehrleitung einzuberufen, wenn der Leiter des für den Brandschutz zuständigen Amtes oder mehr als die Hälfte der Mitglieder der Stadtwehrleitung dies unter Angabe des Grundes verlangen.</p> <p>Der Leiter des für den Brandschutz zuständigen Amtes und/oder von ihm beauftragte Bedienstete können an</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Stadtwehrleitung</p> <p>(2) Die Mitglieder der Stadtwehrleitung setzen sich aus dem Stadtwehrleiter als Leiter, dem 1. stellvertretenden Stadtwehrleiter sowie den Ortswehrleitern zusammen. Als ständige Beisitzer kann die Stadtwehrleitung weitere Funktionsträger, wie den Stadtjugendwart, Stadsicherheitsbeauftragten, <u>Stadtausbildungsleiter</u>, Schriftwart sowie ein <u>Mitglied des Magdeburger Feuerwehrverbandes e.V.</u> bestellen. Zur Abarbeitung weiterer Schwerpunktaufgaben ist die Stadtwehrleitung bei Bedarf berechtigt, <u>Ausschüsse oder Arbeitsgruppen zu bilden. Die Mitglieder dieser Ausschüsse oder Arbeitsgruppen können sich aus Mitgliedern und Beisitzern der Stadtwehrleitung oder sonstigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bilden.</u> Die Beisitzer müssen bei der Abarbeitung von Schwerpunktthemen, welche im Arbeitsplan der Stadtwehrleitung vorgegeben sind, an den Stadtwehrleiterberatungen teilnehmen. Die Teilnahme an den übrigen Beratungen ist ihnen (außer Schriftwart) freigestellt.</p> <p>(3) Die Stadtwehrleitung wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Monate, einberufen. Der Stadtwehrleiter hat die Stadtwehrleitung einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Stadtwehrleitungsmitglieder oder der Träger des Brandschutzes dies unter Angabe eines Grundes verlangen. <u>In diesem Fall hat die Stadtwehrleiterberatung innerhalb von 3 Wochen stattzufinden.</u></p> <p>(4) Die Mitglieder der Stadtwehrleitung schlagen dem Träger des Brandschutzes nach Abstimmung die</p>	<p>Funktion des Stadtwehrleiters gab es bisher noch nicht, ist aber aufgrund Wertigkeit der Aus- und Fortbildung erforderlich. Der Feuerwehrverband ist der Interessenvertreter der Feuerwehrangehörigen und sollte am Meinungsbildungsprozess beteiligt werden.</p> <p>Ausschüsse wegen mannigfaltiger Aufgaben erforderlich</p> <p>klare Fristenregelung</p>
---	--	--

<p style="text-align: center;">§ 8 Ortswehrleitung</p> <p>(1) Die Ortswehrleitung unterstützt den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Ortswehrleitung schlägt unter Beachtung der Mindestausrüstungs-Verordnung Freiwillige Feuerwehr im Land Sachsen-Anhalt sowie der Laufbahn-Verordnung Freiwillige Feuerwehr Land Sachsen-Anhalt die Aufnahme eines Bewerbers, der in die Freiwillige Feuerwehr als aktives Mitglied oder als Mitglied in die Jugendabteilung eintreten will, sowie die Überführung eines aktiven Mitgliedes in die Altersabteilung vor.</p> <p>(2) Die Ortswehrleitung besteht aus dem Ortswehrleiter als Leiter sowie einem Stellvertreter, den Gruppenführer, dem Gerätewart, dem Schriftwart und dem Jugendwart sowie dem Sicherheitsbeauftragten, entspr. der Mindestausrüstungs-VO – FF vom 06.11.1991 (GVBl. LSA 36/91).</p> <p>(3) Die Ortswehrleitung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr, zu einer Sitzung einberufen. Der Ortswehrleiter hat die Ortswehrleitung hierzu einzuberufen, wenn der Stadtwehrleiter oder mehr als die Hälfte der Mitglieder der Ortswehrleitung, unter Angabe des Grundes, dies verlangen. Der Stadtwehrleiter und der 1. Stellvertretende Stadtwehrleiter sowie Vertreter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz können an allen Sitzungen der Ortswehrleitung mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse der Ortswehrleitung gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.</p> <p>(4) Über jede Sitzung der Ortswehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter und dem Protokollführer (Schriftwart) zu unterzeichnen ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Ortswehrleitung</p> <p>(1) Die Ortswehrleitung unterstützt den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben.</p> <p>(2) Die Ortswehrleitung besteht aus dem Ortswehrleiter als Leiter, dem stellvertretenden Ortswehrleiter, dem Jugendwart und zusätzlich mindestens einem Zug- und/oder Gruppenführer. Es können auch andere Funktionsträger, wie weitere Gruppenführer, der Sicherheitsbeauftragte oder der Gerätewart Mitglied der Ortswehrleitung sein.</p> <p>(3) Die Ortswehrleitung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch alle 3 Monate, zu einer Sitzung einberufen. Der Stadtwehrleiter oder sein 1. Stellvertreter können an allen Sitzungen der Ortswehrleitung mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse der Ortswehrleitung gilt § 7 Absatz 8 dieser Satzung entsprechend.</p> <p>(4) Die Ortswehrleitung schlägt unter Beachtung der jeweils gültigen Mindestausrüstungs-VO-FF sowie der jeweils gültigen LVO-FF die Aufnahme eines Bewerbers als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Überführung eines Mitgliedes in die Alters- und Ehrenabteilung dem Träger des Brandschutzes vor. Hier ist § 11 Absatz 1 zu beachten.</p>	<p>Bisher mit im Absatz (1) geregelt</p>
--	---	--

<p>Eine Ausfertigung ist dem Stadtbrandwehrleiter auf Verlangen zuzuleiten. Das für den Brandschutz zuständige Amt kann eine Ausfertigung der Niederschrift beim Stadtbrandmeister anfordern.</p>	<p>(5) Nach den gültigen Bestimmungen kann die Ortswehrleitung Vorschläge zur Beförderung und Auszeichnung von Kameraden ihrer Ortsfeuerwehr beim Träger des Brandschutzes einreichen.</p> <p>(6) Über jede Sitzung der Ortswehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist dem Stadtwehrleiter auf Anforderung zu übergeben. Der Träger des Brandschutzes kann auf Anforderung eine Ausfertigung der Niederschrift beim Stadtwehrleiter anfordern.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit dafür nicht der Stadtwehrleiter, der Ortswehrleiter, die Stadtwehrleitung oder die Ortswehrleitung im Rahmen dieser Satzung zuständig ist.</p> <p>Insbesondere obliegt ihr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht) - die Überwachung der Dienstbeteiligung - die Wahl der Ortswehrleitung <p>(2) Die Mitgliederversammlung wird auf Ortsebene von dem Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Leiter des für den Brandschutz zuständigen Amtes oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr unter Angabe des Grundes dies verlangen. An der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr soweit dafür nicht der Stadtwehrleiter oder die Stadtwehrleitung, der Ortswehrleiter oder die Ortswehrleitung im Rahmen dieser Satzung zuständig ist.</p> <p>Insbesondere obliegt ihr:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Entgegennahme der Jahresberichte (Tätigkeitsbericht, Kassenbericht, Bericht der Jugendabteilung) b) die Abstimmung zur Bildung der Ortswehrleitung unter Beachtung der jeweiligen Funktionen c) <u>die Abstimmung über den Ausschluss eines Mitgliedes der jeweiligen Ortsfeuerwehr</u> <p>(2) Die Mitgliederversammlung wird auf Ortsebene vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn der Träger des Brandschutzes, die Stadtwehrleitung oder ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr dies unter Angaben eines Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied der</p>	<p>die Überwachung der Dienstbeteiligung obliegt dem Ortswehrleiter</p>

<p>bekanntzugeben.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter geleitet, sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist.</p> <p>(4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung sowie die Mitglieder der Jugendabteilung und die fördernden Mitglieder haben lediglich beratende Stimme.</p> <p>(5) Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p> <p>(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtbrandmeister auf Verlangen zuzuleiten. Das für den Brandschutz zuständige Amt kann die Ausfertigung der Niederschrift beim Stadtbrandmeister anfordern.</p>	<p>Ortsfeuerwehr teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens <u>zwei</u> Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder im Einsatzdienst anwesend sind. Jedes Einsatzmitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.</p> <p>(4) Bei notwendigen Abstimmungen haben diese offen zu erfolgen, außer bei Abstimmungen zur Besetzung von Funktionen. Hier muss nach Antrag eines Mitgliedes der Einsatzabteilung eine geheime Abstimmung erfolgen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande.</p> <p>(5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter sowie vom Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtwehrleiter auf Verlangen zuzuleiten. Der Träger des Brandschutzes kann eine Ausfertigung der Niederschrift beim Stadtwehrleiter anfordern.</p>	<p>Verlängerung der Frist, um mehr Mitgliedern die Möglichkeit der Teilnahme zu geben</p> <p>Mitglieder außerhalb der Einsatzabteilung können in der Diskussion ihre Meinung äußern</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Aktive Mitglieder Aufnahme als Mitglied der FF</p> <p>(1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner der Stadt Magdeburg, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden.</p> <p>(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den für den</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Aufnahme von Mitgliedern in die Freiwillige Feuerwehr</p> <p>(1) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortswehrleitung zu richten. Der Träger des Brandschutzes fordert ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers an und trägt dafür auch die Kosten.</p>	<p>Den Begriff „Aktive Mitglieder“ kennt das neue BrschG nicht</p>

<p>Wohnsitz zuständigen Ortswehrleiter zu richten. Die Stadtverwaltung kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers anfordern; die Kosten trägt die Landeshauptstadt.</p> <p>(3) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet das für den Brandschutz zuständige Amt nach Zustimmung durch die Ortswehrleitung. Der Ortswehrleiter hat das für den Brandschutz zuständige Amt über den Stadtwehrleiter von der Zustimmung des Aufnahmeantrages zu unterrichten. Die Ablehnung ist dem Bewerber in Form eines Bescheides durch den Träger des Brandschutzes mitzuteilen.</p> <p>(4) Der aufgenommene Bewerber wird vom Ortswehrleiter als Feuerwehr-Anwärter / Feuerwehr-Anwärterin auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet.</p> <p>(5) Nach erfolgter Absolvierung des Grundausbildungslehrganges und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt die Ortswehrleitung über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes. Bei der endgültigen Aufnahme hat das Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben: „ Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“</p> <p>(6) Im Falle eines Zuzuges in die Stadt hat ein Bewerber, der nachweislich bereits der Freiwilligen Feuerwehr seines früheren Wohnortes als aktives Mitglied angehört hat, nicht erneut eine Probefristzeit abzuleisten. Er kann mit seinem letzten Dienstgrad aufgenommen werden, sofern die Wehrgliederung der Ortsfeuerwehr dieses zulässt.</p>	<p>(2) Über die Aufnahme eines Bewerbers als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet der Träger des Brandschutzes nach Zustimmung gemäß § 9 Abs. 4 dieser Satzung. Die Ablehnung eines Bewerbers ist ihm auf verlangen in schriftlicher Form eines Bescheides durch den Träger des Brandschutzes mitzuteilen.</p> <p>(3) Der aufgenommene Bewerber wird vom Ortswehrleiter als Feuerwehr-Anwärter mit einer Probezeit von einem Jahr verpflichtet. <u>Diese kann auf Antrag des Bewerbers einmal um ein Jahr verlängert werden.</u> Innerhalb der Probezeit ist der Grundausbildungslehrgang zu absolvieren.</p> <p>(4) Nach Ablauf der Probezeit und der Absolvierung des Grundausbildungslehrganges und dem einwandfreien Verhalten im Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet die Ortswehrleitung über die endgültige Aufnahme als Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr. Bei der endgültigen Aufnahme hat das Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben: "Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."</p> <p>(5) Im Falle eines Zuzuges in die Landeshauptstadt Magdeburg hat ein Bewerber, der nachweislich bereits der Freiwilligen Feuerwehr seines früheren Wohnortes als Mitglied angehörte, nicht erneut eine Probezeit abzuleisten. Beim Wechsel von Ortswehr zu Ortswehr innerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg ist sinn- gemäß zu verfahren.</p> <p>(6) Mitglieder der Jugendabteilung, die das 18.</p>	<p>Hängt von der Kapazität der auf Standortebene durchzuführenden Grundlehrgänge ab.</p>
---	--	--

<p>Bei Wechsel von Ortsfeuerwehr zu Ortsfeuerwehr innerhalb des Stadt ist sinngemäß zu verfahren.</p> <p>(7) Mitglieder der Jugendabteilung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können als aktives Mitglied ohne Probezeit übernommen werden, wenn sie mindestens zwei Jahre der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und den Grundausbildungslehrgang bestanden haben.</p> <p>(8) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich nach dem Wohnsitz des Antragstellers. In Einzelfällen kann der Träger des Brandschutzes eine hiervon abweichende Regelung treffen.</p>	<p>Lebensjahr vollendet haben, können ohne Probezeit als Einsatzkraft übernommen werden, wenn sie mindestens zwei Jahre der Jugendabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr angehört und den Grundausbildungslehrgang absolviert haben.</p> <p>(7) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr für Mitglieder im Einsatzdienst richtet sich nach dem Wohnsitz (Ausrückebereich) des Antragstellers (ausgenommen ABC- und Versorgungskräfte). Diese und Mitglieder weiterer Abteilungen können wohnsitzunabhängig Mitglied in einer Ortsfeuerwehr werden. Im Einzelfall kann der Träger des Brandschutzes eine hiervon abweichende Regelung treffen.</p>	<p>Angehörige des ABC- bzw. Betreuungszuges im Rahmen des Katastrophenschutzes haben längere Ausrückeweiten als die Einsatzabteilung der FF</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Mitglieder der Altersabteilung</p> <p>(1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu überführen, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag und auf Vorschlag der Ortswehrleitung in die Altersabteilung überführt werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können, sie können bei der Aus- und Fortbildung sowie zur Unterstützung des Dienstgeschehens in der Jugendabteilung eingesetzt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung</p> <p>(1) Mitglieder im Einsatzdienst sind in die Alters- und Ehrenabteilung zu überführen, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(2) Mitglieder im Einsatzdienst können auf ihren Antrag hin und auf Vorschlag der Ortswehrleitung in die Alters- und Ehrenabteilung überführt werden, wenn sie die Anforderungen im Einsatzdienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr erfüllen können.</p> <p>(3) Mitglieder dieser Abteilung können bei der Aus- und Fortbildung sowie zur Unterstützung des Dienstgeschehens in der Ortsfeuerwehr eingesetzt werden.</p> <p>(4) Der Antrag oder Vorschlag zur Aufnahme in die Alters- und Ehrenabteilung ist dem Träger des Brandschutzes zur Zustimmung bekanntzugeben.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 12 Jugendabteilung</p> <p>Die Jugendabteilung ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Magdeburg. Organisation und Mitgliedschaft werden in der Jugendordnung geregelt, die der Oberbürgermeister erläßt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Mitglieder der Jugendabteilung</p> <p>(1) Die Jugendabteilung ist Bestandteil der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Organisation und Mitgliedschaft regelt diese Satzung sowie die Jugendordnung, die der Oberbürgermeister erläßt.</p> <p>(2) Die im § 5 Abs. 5 dieser Satzung genannten Voraussetzungen und Bedingungen für die Aufnahme und Tätigkeit in der Jugendabteilung sind anzuwenden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 Fördernde Mitglieder</p> <p>Als fördernde Mitglieder können Bewerber aufgenommen werden, die sich bei der Unterstützung der Arbeit der Ortsfeuerwehr Verdienste erworben haben. Über die Aufnahme entscheidet die Ortswehrleitung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Fördernde Mitglieder</p> <p>Als fördernde Mitglieder können Bewerber auf Antrag oder auf Vorschlag der Ortswehrleitung aufgenommen werden, die sich bei der Unterstützung der Arbeit der Ortsfeuerwehr Verdienste erworben haben. <u>Über die Aufnahme entscheiden die Mitglieder im Einsatzdienst der jeweiligen Ortsfeuerwehr gemäß § 11 Abs. 1.</u> Die aufgenommenen Mitglieder sind in der Abteilung "andere Abteilung" einzugliedern.</p>	<p>Damit soll die Aufnahme von „anderen Mitgliedern“ auf eine breitere dem. Basis gestellt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben und Leistungen der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Die Mitglieder der Altersabteilung dürfen —unbeschadet der ihnen gemäß § 330 e StGB obliegenden Hilfeleistungspflicht — nicht an dem vom Ortswehrleiter bzw. Stadtwehrleiter angeforderten feuerwehr-technischen Übungs- und Einsatzdienst teilnehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) <u>Alle</u> Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Mitglieder der Jugendabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.</p>	<p>Auf alle Angehörigen ausgedehnt.</p> <p>Lt. BrSchG dürfen nur Angehörige der Einsatzabteilung am Übungs- und Einsatzdienst teilnehmen</p>

<p>(2) Die Mitglieder der Jugendabteilung dürfen nur an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.</p> <p>(3) Jedes Mitglied hat die ihm von der Stadt Magdeburg überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte und Fahrzeuge pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten und Fahrzeugen kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.</p> <p>(4) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dieser innerhalb der darauffolgenden 24 Stunden über den Ortswehrleiter oder den Stadtwehrleiter dem für den Brandschutz zuständigen Amt der Landeshauptstadt zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.</p> <p>(5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 4 Satz 3 entsprechend. Sachschäden, die den ehrenamtlichen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr bei Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, sind von der Stadt Magdeburg zu erstatten, sofern die Betroffenen den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.</p>	<p>(2) Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge zur Verbesserung des Dienstbetriebes innerhalb der Ortsfeuerwehr zu unterbreiten und zur Abstimmung zu stellen.</p> <p>(3) Das Recht zur Bewerbung in eine Funktion der Freiwilligen Feuerwehr ist unter Berücksichtigung der gültigen Bestimmungen gegeben.</p> <p>(4) Die Mitglieder im Einsatzdienst sowie die Mitglieder der Jugendabteilung haben die ihnen von der Landeshauptstadt Magdeburg überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Fahrzeuge und Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung der im Abs. 1 genannten Gegenstände kann die Landeshauptstadt Magdeburg Ersatz für den entstandenen Schaden verlangen.</p> <p>(5) Dienst- und Einsatzbekleidung ist nach dem Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg innerhalb von 2 Wochen beim Träger des Brandschutzes abzugeben. Hierüber erfolgt eine Bestätigung. Die Dienst- und Einsatzbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden. Gleiches gilt für die Mitglieder der Jugendabteilung.</p> <p>(6) Mitglieder im Einsatzdienst, der Jugendabteilung und der anderen Abteilungen sind gegen Unfälle im Feuerwehr- und Ausbildungsdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jeder ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften der Feuerwehr genau zu beachten und einzuhalten. Tritt ein Unfall oder Schadensfall im Feuerwehr- oder Ausbildungsdienst ein, so ist dieser innerhalb der darauf folgenden 24 Stunden über den Ortswehrleiter dem Träger des Brandschutzes zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den</p>	
--	---	--

<p>Schadensersatzansprüche der Betroffenen gegen Dritte gehen auf die Stadt über, soweit diese Ersatz geleistet hat.</p>	<p>Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.</p> <p>(7) Stellt ein Mitglied im Einsatzdienst oder ein Mitglied der Jugendabteilung fest, dass ihm während des Feuerwehr- und Ausbildungsdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt der Abs. 6 entsprechend. Dieser Schaden ist von der Landeshauptstadt Magdeburg nach den gültigen gesetzlichen Regelungen zu ersetzen, sofern die Betroffenen den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Schadensersatzansprüche der Betroffenen gegen Dritte gehen auf die Landeshauptstadt Magdeburg über, soweit diese Ersatz geleistet hat.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 15 Verleihung von Dienstgraden</p> <p>(1) Dienstgrade werden nur in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Laufbahnverordnung Freiwillige Feuerwehren Sachsen-Anhalt, der Mindestausrüstungsverordnung Freiwillige Feuerwehren Land Sachsen-Anhalt verliehen.</p> <p>(2) Über die Verleihung von Dienstgraden innerhalb der Ortfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Hauptfeuerwehrmann / Hauptfeuerwehrfrau“ entscheidet der Ortswehrleiter im Einvernehmen mit der Ortswehrleitung. Für die Verleihung vom Dienstgrad „Löschmeister / Löschmeisterin“ an aufwärts ist der Stadtwehrleiter zuständig; er hat dafür zuvor das Einverständnis der Stadtwehrleitung einzuholen.</p> <p>(3) Über die Verleihung eines Dienstgrades ist eine Urkunde durch das für den Brandschutz zuständige Amt auszustellen. Der Dienstgrad darf erst mit der Aushändigung der Urkunde geführt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Verleihung von Dienstgraden</p> <p>(1) Dienstgrade werden nur in Übereinstimmung mit den gültigen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt verliehen.</p> <p>(2) Über die Verleihung von Dienstgraden kann innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "Hauptfeuerwehrmann" entschieden werden. Für die Verleihung vom Dienstgrad "Löschmeister" an aufwärts ist der Stadtwehrleiter zuständig, dieser hat dafür zuvor das Einverständnis der Stadtwehrleitung einzuholen.</p> <p>(3) Über die Verleihung eines Dienstgrades ist eine Urkunde durch den Träger des Brandschutzes auszustellen. Der Dienstgrad darf erst mit der Aushändigung der Urkunde geführt werden.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch: a) Austritt b) Geschäftsunfähigkeit c) Ausschluß d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr e) und bei aktiven Mitgliedern mit Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt</p> <p>Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus a) mit der Auflösung der Jugendabteilung b) mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt.</p> <p>(2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zum Monatsende erfolgen; die Austrittserklärung ist gegenüber dem Ortswehrleiter abzugeben.</p> <p>(3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit (Abs. 1 Buchstabe b) ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch den Träger des Brandschutzes schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(4) Über den Ausschluß eines Mitgliedes (Abs. 1 Buchstabe c) beschließt die Mitgliederversammlung (§ 11) mit 2/3 Mehrheit. Der entsprechende Verwaltungsakt soll begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden. Dem von einem Verwaltungsakt Betroffenen ist auf seinen Wunsch die Rechtslage und die Begründung des Verwaltungsaktes mitzuteilen.</p> <p>(5) In begründeten Einzelfällen entscheidet das für den Brandschutz zuständige Amt nach Hörng der</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod bei: a) Austritt b) Ausschluss c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr d) und bei Mitgliedern im Einsatzdienst mit der Aufgabe des Wohnsitzes in der Landeshauptstadt Magdeburg</p> <p>und darüber hinaus bei der Jugendabteilung: a) mit der Auflösung der Jugendabteilung b) mit der Vollendung <u>des 27. Lebensjahres</u>, wenn eine Übernahme in eine andere Abteilung nicht erfolgt ist.</p> <p>(2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jeder Zeit erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem Ortswehrleiter kundzugeben.</p> <p>(3) Der Ausschluss als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt nach wiederholten groben Verstößen gegen diese Satzung und der Nichteinhaltung der freiwillig übernommenen Dienstpflichten. Nach einer erfolgten Abstimmung (§ 11 Abs. 4) in einer Mitgliederversammlung muss eine 2/3 Mehrheit für den Ausschluss gestimmt haben.</p> <p>(4) In begründeten Einzelfällen entscheidet der Träger des Brandschutzes nach Anhörung der Ortswehrleitung über den Ausschluss.</p> <p>(5) Scheidet ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr auf Grund Abs. (1) Buchst. a) oder d) aus, hat der Ortswehrleiter dem Träger des Brandschutzes dies schriftlich auf dem Dienstweg mitzuteilen.</p>	
--	---	--

<p>Ortswehrleitung über einen Ausschluß.</p> <p>(6) Das Ausscheiden eines Mitgliedes (Abs, 1 Buchstabe a und e) hat der Ortswehrleiter dem für den Brandschutz zuständigen Amt auf dem Dienstweg schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(7) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb von 2 Wochen Dienstkleidung und Ausrüstungsgegenstände beim Ortswehrleiter abzugeben. Der Ortswehrleiter bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände. Der Träger des Brandschutzes händigt ihm auf Wunsch einen Nachweis über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad sowie über absolvierte Lehrgänge aus.</p>	<p>(6) Dem Ausgeschiedenen wird auf Wunsch vom Träger des Brandschutzes ein Nachweis über die Dauer seiner Mitgliedschaft, den Dienstgrad und die absolvierten Lehrgänge ausgehändigt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17 Gleichstellung</p> <p>Frauen und Männer können Mitglied der Feuerwehr Magdeburg sein. Männliche und weibliche Mitglieder der Feuerwehr Magdeburg sind bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten im Rahmen dieser Satzung gleichgestellt. Dienstgrad und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Gleichstellung</p> <p>(1) Weibliche und männliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg sind bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten, welche sich aus dieser Satzung ergeben, gleichgestellt.</p> <p>(2) Dienstgrade und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18 Aufwandsentschädigung</p> <p>Ehrenbeamte und Funktionsträger erhalten eine Aufwandsentschädigung nach einer Entschädigungssatzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Aufwandsentschädigung</p> <p>Ehrenbeamte und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr (FF) erhalten Aufwandsentschädigung entsprechend der Satzung über Erhalt von Verdienstaussfällen, Auslagen, Aufwandsentschädigungen, Fahrt- und Reisekosten der Landeshauptstadt Magdeburg (Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige in der Landeshauptstadt</p>	

	Magdeburg vom 23. Juni 1994 Amtsblatt Nr. 39 vom 30. Juni 1994 in der jeweils zuletzt geltenden Fassung).	
<p style="text-align: center;">§ 19 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Außer-Kraft-Treten, In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Feuerwehr der Stadt Magdeburg (Feuerwehrsatzung) vom 29.06.1995 (Amtsblatt Nr. 40 für die Landeshauptstadt Magdeburg) außer Kraft.</p>	